

Vorzeitige Entlassung
von Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024

Erlass d. MJ vom 12. 07. 2024 (4250 - 402.118)

I.

Die Staatsanwaltschaften werden ermächtigt, aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 aufgrund einer Prüfung der Umstände des Einzelfalles im Gnadenwege die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem niedersächsischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe (nicht: Ersatzfreiheitsstrafe), Jugendstrafe oder einen Strafarrest nach § 9 WStG in einer niedersächsischen Vollzugsanstalt oder in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr in Niedersachsen verbüßen, nach folgenden Grundsätzen zu veranlassen:

1. Gefangene, die sich mindestens seit dem 1. August 2024 ununterbrochen in Haft befinden und deren Entlassung in der Zeit vom 29. November 2024 bis zum 6. Januar 2025 - beide Tage eingeschlossen - ansteht, weil
 - a) das endgültige Strafende in diese Zeit fällt oder
 - b) ihnen im Gnadenwege oder nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 WStG, § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder
 - c) ihnen eine Freistellung gemäß § 40 Abs. 8 NJVollzG, § 43 Abs. 9 StVollzG oder einer entsprechenden Vorschrift eines anderen Bundeslandes auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wurde,

können bereits am 28. November 2024 entlassen werden, wenn kein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar 2025 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z. B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Auslieferungs-, oder Abschiebungshaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) und die unter den Nummern 2 bis 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Eine vorzeitige Entlassung ist

ausgeschlossen, wenn im Falle des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.

2. Von der vorzeitigen Entlassung sind ausgeschlossen:

- a) Gefangene, gegen die während der laufenden Strafhaft nach dem 30. Juni 2024 ein Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
- b) Gefangene, die nach dem 30. Juni 2024 entwichen oder vom Urlaub, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind,
- c) Gefangene, die wegen vorsätzlicher Tötungs- oder Sexualdelikte in Haft sind,
- d) Gefangene, die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzugs (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung eine Straftat begangen zu haben.

3. Die vorzeitige Entlassung setzt voraus, dass

- a) die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Entlassung befürwortet,
- b) die oder der Gefangene mit der vorbezeichneten Entlassung einverstanden ist,
- c) die Unterkunft und der Lebensunterhalt sichergestellt sind.

4. Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 18 Abs. 3 NJVollzG, § 16 Abs. 3 StVollzG oder einer entsprechenden Vorschrift eines anderen Bundeslandes kommt nicht in Betracht.

5.

- a) Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, so kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden.

- b) Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn sich bis zur Entlassung im Verhalten der Gefangenen ein Grund ergibt, der zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätte.
- c) Für die Zurücknahme und den Widerruf gilt § 36 der Gnadenordnung entsprechend.

II.

1. Fällt der Entlassungszeitpunkt deshalb in den Zeitraum vom 29. November 2024 bis zum 6. Januar 2025, weil das endgültige Strafende - gegebenenfalls auch mehrerer Strafen - erreicht ist, so ist der aufgrund dieses Erlasses nicht zu verbüßende Strafreist - gegebenenfalls auch die hiernach nicht zu verbüßende weitere Strafe - zu erlassen.
2. Fällt der Entlassungstermin in diesen Zeitraum, weil im Gnadenwege oder nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 WStG, § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, so wird für den aufgrund dieses Erlasses nicht zu vollstreckenden Teil der Strafe Strafunterbrechung gewährt. Die Zeit der Strafunterbrechung wird unter der auflösenden Bedingung, dass die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, auf die Strafzeit angerechnet.

III.

Bei Gefangenen, welche die von einem niedersächsischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder einen Strafarrest nach § 9 WStG in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes oder einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr in einem anderen Land verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Staatsanwaltschaft bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

IV.

Die Leitungen der Vollzugsanstalten benennen den Staatsanwaltschaften umgehend die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen und äußern sich zur Gnadenfrage, insbesondere zu den in Abschnitt I Nr. 2 bis 3 genannten Voraussetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt I Nr. 3 c) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung von besonderer Bedeutung ist.

V.

Die Vollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmitteilung an die Vollstreckungsbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits- oder Jugendstrafe oder Strafarrest nach § 9 WStG, die in den Zeitraum vom 29. November 2024 bis zum 6. Januar 2025 fallen, mit dem Zusatz:

„Entlassen am _____ aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024

(Erlass d. MJ v. 12. 07. 2024 - 4250 - 402.118 -)“.

Sonstige Mitteilungen aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

Dr. Wahlmann